

Regina Hanel

☎ (+49) (04771) 888 517

Fax (049) (0)

(+49) (0172) 71 71 111

✉ rh@dev.ag

Hanel Mühlenreiheweg 23 21745 Hemmoor

Verwaltungsgericht Stade

Am Sande 4a

21682 Stade

Hemmoor, den 7. August 2014

Az 1 A 1224/14

Fax: 04141/406-292

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Speicherung meiner persönlichen Daten im Rahmen des Verfahrens, insbesondere des Schriftverkehrs und der Terminplanung, widerspreche ich hiermit.

Weiterhin erlaube ich mir, Ihre Kostenrechnung mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung mit folgender Begründung anzufechten:

In einem Rechtsstaat sollte ich nur für etwas bestraft, verfolgt oder verordnet werden können, was ich getan habe, nachdem es mir zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Die Begründung der Behörde wird nicht kongruent zu ihrem Amtsauftrag geführt. Daneben bedient sie sich im Rahmen des Verfahrens der Beweislastumkehr, setzt die Unschuldsvermutung ausser Kraft und stellt mich unter Generalverdacht der Unfähigkeit und des Betruges. Die Argumentation des Landkreises ist unrichtig und unvollständig, was einen Straftatbestand darstellt. Ämter nehmen Aufgaben für das Gemeinwohl wahr, um das öffentliche Interesse im Sinne und zum Schutz der pflichtgemäss steuerzahlenden Bürger wirtschaftlich unabhängig zu erfüllen. Die hierfür übertragenen Durchführungsrechte und staatlichen Zwangsmittel dürfen nicht missbraucht werden, um Gesetze zur Wirtschaftsförderung durchzusetzen.

Wenn das Amt sich nicht mehr dem Recht verpflichtet weiss, weil es durch Finanzinteressen korrumpiert wurde, welche Möglichkeiten bleiben dem Bürger? Gebühren der Verwaltungsakte, Vorauszahlung von Gerichtskosten und später Anwaltszwang versperren den Zugang zu einem „ordentlichen Rechtsweg“ (GG Art. 19 (4)), wenn die finanziellen Mittel nicht vorliegen. Da eine objektive Betrachtung durch ein Gericht nicht nur für wohlhabende Menschen existieren darf, stellt die Vorauszahlung von Gerichtskosten eine verfassungswidrige Rechtsverhinderung dar. Ich bitte daher hiermit um Rücknahme der Kostenrechnung vom 15.7.2014, Az 1 A 1224/14.

Bezüglich der angefragten Bedenken gegen die Übertragung des Verfahrens auf eine/n Einzelrichter/In, bitte ich um Beachtung der folgenden Punkte.

1. Die Begründungen für den staatlichen Eingriff (geforderte Massnahmen, Angemessenheit, Verhältnismässigkeit, angedrohte Zwangsmassnahmen, Fristsetzung) in die persönliche Entscheidungsfreiheit, die Behörde nennt es vereinfachend „Privatsphäre“, lauten: Gewässerschutz, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die weitere Durchführung des Verwaltungsverfahrens ist jedoch weder kongruent mit der Begründung noch mit der Gesetzesgrundlage nach Wasserhaushaltsgesetz (§§ 100, 61, 3 in Verbindung mit Anlage 1). Hier wird losgelöst von der ursprünglichen Begründung die Einhaltung eines Gesetzes zur Anpassung an einen Stand der Technik gefordert. In direktem Zusammenhang mit dem Gewässerschutz und der Rechtslage nach Wasserhaushaltsgesetz stehen die Labor- (CSB und BSB₅-Wert) und Funktionsdaten der Anlage, für die nach Gesetz der Anlagenbetreiber verantwortlich ist. Diese werden vorab jedoch nicht angefragt, später ignoriert und sogar diffamiert, wenn der Betreiber sie eigenverantwortlich einreicht. Damit hält sich das Amt nicht an die bestehende Gesetzgebung und verletzt in weiterer Folge die Rechte der Anlagenbetreiber.

2. Wasserhaushaltsgesetz § 61 bestimmt die Verantwortlichkeit und regelt die Selbstüberwachung. Über das Landesgesetz wird daraus eine zwanghafte Delegation an Betriebe mit Sachkundenachweis abgeleitet, für deren Fehler weiterhin finanziell der verantwortliche Anlagenbetreiber haftet. Der Sachkundenachweis kann in keiner Weise die Fachkunde in Bezug auf den Gewässerschutz darstellen oder gar ersetzen. Kenntnisse zu datenschutzrechtlich fragwürdigen Meldepflichten, bewusst anlagenbelastende und –zerstörende Dichtigkeitsprüfungen, kinderleichte Arbeiten der Probennahme und Wartung, Förderung der Abhängigkeit durch Aufrüstung auf einen immer wieder willkürlich neu zu definierenden Stand der Technik, lassen jegliche Fachkompetenz zum Thema Gewässerschutz vermissen. Ziel ist die Entmündigung und jederzeitige Kontrolle der Anlagenbetreiber bei gleichzeitiger Kostenübertragung auf selbige. Mittels Verwaltungsgebühren, Wartungsverträgen und nicht notwendigen technisch orientierten Bau- und Sanierungsmassnahmen zugunsten von Wirtschaft und Landkreis, wird die Gesetzgebung im Namen des Gewässerschutzes missbraucht und verkommt zu einem wirtschaftlichen Selbstzweck (Ebenso Berücksichtigung von Punkt 1).

3. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich weiterhin aus der Nichteinhaltung von Formalitäten, Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten durch die Behörde und der allgemeinen Durchführung des Verwaltungsverfahrens.

Meine Begründung aus dem Einspruch vom 19.3.2014 bezüglich der Anhörung nach VerwVG § 28 wird weiterhin unrichtig wiedergegeben. Die fehlenden Zustellungsnachweise werden erst ersetzt durch Spekulationen, dann folgt die Beweislastumkehr und jetzt „heilen Äusserungen im Verwaltungsverfahren anderenfalls den Fehler der fehlenden Anhörung“ (lkcx_24072014, S. 2, Absatz 3 und S.5, Absatz 2). Zum einen ist die Willkürlichkeit der Argumentation zu bemängeln, zum anderen war zu dem Zeitpunkt, als die Angemessenheit der Fristsetzung und der Mittelwahl (lkcx_24072014, S.4, Absatz 4) damit begründet wurde, die Anhörung nicht sichergestellt. In der weiteren Postzustellung durch die Behörde sind zudem erhebliche Mängel festzustellen, wie die offene Versendung des Widerspruchsbescheides vom 11.6.2014 bezeugt.

Weitere Unrichtigkeiten sind der angenommene, offensichtliche Erläuterungsbedarf, der weder fachlich noch aufgrund der Anlagenparameter begründbar ist, oder der

Wunsch einer Beratung im persönlichen Gespräch vor Ort. Den anberaumten Termin dazu habe ich abgesagt, weil ich arbeiten musste. Die kurzfristige Meldung resultierte aus dem Warten auf Reaktion bezüglich des Widerspruches. Dass er noch nicht eingereicht worden war, war mir zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Die von der Behörde erwähnten Aufrüstungsmöglichkeiten technischer Art, habe ich zur wissenschaftlichen Überprüfung des Sachverhaltes in schriftlicher Form angefordert und bisher nichts erhalten (rh_23042014, rh_21062014, lkcux_26062014).

Vor Beginn des Verwaltungsaktes sollten die Gewässerschutzparameter und die Funktionsfähigkeit der Anlage bei den verantwortlichen Anlagenbetreibern freundlich unformalistisch angefragt werden. Nur so kann einzelfallbezogen ermittelt werden, ob ein behördliches Eingreifen notwendig und rechtlich vertretbar im Sinne des öffentlichen Interesses ist. Dies findet nicht statt. Die Art der Anfrage ist zudem bedrohlich. Fristsetzung, Gebühren, Forderung von Massnahmen in finanziell existenzbedrohender Höhe, angedrohte Zwangsgelder und erhöhte Kosten, sollte Einspruch eingelegt werden, kommen einer Erpressung gleich. Den Anlagenbetreibern wird die Verantwortung per Bundesgesetz zugewiesen und das Landesgesetz stellt sie dann pauschal unter den Generalverdacht der Unfähigkeit und des Betruges. In der Folge sollen kinderleichte Arbeiten zwangsweise fremdvergeben und staatliche Kontrollen jederzeit zugelassen werden - entwürdigt, entmündigt und der Entscheidung enteignet. Das Prozedere steht weder im Einklang mit der originären Aufgabe des Amtes (Gewässerschutz) noch mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Über Pauschalwirtschaftsförderungsgesetze ohne ausreichende Begründung - mangels nicht angefragter Anlagen- und Laborparameter - in die freie Entscheidung und die Privatsphäre des Bürgers mit staatlichen Gewaltmitteln einzugreifen, wie es derzeitige Praxis ist, ist rechts- und verfassungswidrig.

Stellungnahme zum Schreiben Landkreis Cuxhaven 24.7.2014

Seite 2, Absatz 3: Mit meinem Schreiben vom 27.2.2014 habe ich Fragen gestellt, um den Gesamtsachverhalt besser beurteilen und verstehen zu können. „Erläuterungen“ bezeichnen nicht zu hinterfragende, glaubenstechnische Informationen, die wissenschaftlich nicht verwertbar, da nicht beweisbar sind. Von einer „Sanierungsverfügung“ ist erst zu sprechen, wenn die Sanierungsbedürftigkeit bewiesen wurde, was bisher nicht der Fall ist. Es handelt sich um Spekulation, die letztlich aus der Nichtanerkennung meiner Arbeit und Fachkompetenz resultiert und somit irreführend für den Sachverhalt ist. Letzter Satz siehe Punkt 3 dieses Schreibens.

Seite 2, Absatz 4: Das Schreiben vom 3.4.2014 als auch den angekündigten Termin, habe ich zur Kenntnis genommen und war der Ansicht, dass sich dieser durch meinen Einspruch erledigen würde, da die Reinigungsleistung der Anlage als auch die Funktionsfähigkeit nicht zu beanstanden sind und somit – nach Logik des Gewässerschutzes, der für Angemessenheit, Verhältnismässigkeit und Fristsetzung als Begründung genannt wird – keine Nachrüstung, Inaugenscheinnahme etc. mehr erforderlich ist. Zur Mittagszeit am 23.4.2014 habe ich den Briefkasten entleert und gesehen, dass ich immer noch keine Reaktion auf meinen Einspruch erhalten habe. Das hatte ich nicht erwartet und da ich am nächsten Tag wie immer arbeiten musste, habe ich die Nachricht per Fax und per Email abgesendet, die „entsprechende Benachrichtigung“. Dass nachmittags bereits niemand mehr im Amt arbeitet und die Nachricht nicht weitergeleitet wird, konnte ich nicht wissen. Dass mein Einspruch vom 19.3.2014 der Widerspruchsabteilung noch nicht vorgelegt wurde, ebenso wenig. Zu-

mal die einmonatige Einspruchsfrist ad absurdum geführt wird, wenn der Einspruch dann über einen Monat unbearbeitet in der Behörde liegt.

Seite 2, Absatz 5: Bereits mit der Einsendung meines Widerspruches, hatte ich keine Fragen mehr zum Sachverhalt, alle vorherigen waren mehr oder minder beantwortet. Aufgrund meiner vorhandenen Fachkenntnis zu Gewässer- und Umweltschutzfragen, stehen die Informationen zur allgemeinen technischen Aufrüstung von dezentralen Kläranlagen in rein wissenschaftlichem Interesse. Zur Erstellung eines Referates/Studie über Kleinkläranlagen sind jedoch nur schriftliche Informationen verwendbar, die ich bis heute nicht erhalten habe. Die Wartung meiner Anlage habe ich im Sinne der Selbstüberwachung (WHG § 61), meiner Fachkenntnis und des Gewässerschutzes dahingehend ausgeführt, dass die Anlage funktionsfähig ist und die von einem unabhängigen Labor ermittelten CSB- und BSB₅-Werte im unteren Bereich der Grenzwerte laut AbwVO liegen, also eine sehr gute Reinigungsleistung vorliegt. Das nicht Anerkennen dieser Fakten durch das Amt bedeutet indirekt, dass meine Fachkompetenz ohne Begründung in Frage gestellt wird und ich der Lüge bezichtigt werde.

Seite 3, Absatz 3, 4: Die Klage ist im Wesentlichen begründet mit der fehlenden Kongruenz von Begründung und der folgenden Durchführung des Verwaltungsverfahrens in Verbindung mit der darin gezeigten Fachinkompetenz des Amtes zu Fragen des Gewässerschutzes, ausführlich unter Punkt 1 zu finden, weitere Rechtsverletzung sind unter den Punkten 2 und 3 erklärt.

Seite 4, Absatz 2 und ff: Ob eine Nachrüstung vorgenommen wurde oder nicht, kann das Amt nicht wissen. Zu „Sanierungsverfügung“ siehe Seite 2, Absatz 3. Die weitere Ausführung ist eine Diskreditierung von mir als Anlagenbetreiber und der .dev. AG, da der Generalverdacht des Betrugese ohne ausreichende Begründung in den Raum gestellt wird. Weil ich mir der Entmündigung und Überwachung durch unseren Staat bewusst bin und des ständigen unbekanntem Datenflusses (siehe Fäkalschlammabfuhr), wurden die Proben absichtlich anonymisiert an das Labor gesandt, so dass kein Rückschluss auf den Anlagenbetreiber möglich oder wenigstens erschwert ist. Über Entnahmeort und Probennehmer liegt mir eine Dokumentation vor, ebenso die Originalberichte des Labores, da ich die Proben gleichzeitig für die Erstellung eines Referates/Studie verwende und eine eindeutige Zuordnung im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit notwendig ist. Wenn „wasserrechtliche Untersuchungskompetenzen“ die kinderleichte Entnahme des Abwassers nach AbwVO § 2 Nr. 1 bis 3 bedeutet, liegen diese vor. Nicht namentlich erwähnt sind sie unter Punkt 1 und Punkt 5 des Firmenzweckes zu finden. Die Postversendung der Proben erfolgte ohne Komplikationen.

Jegliche Auskünfte über meine Kleinkläranlage sind bei mir zu erhalten, da ich die Arbeiten ohne Schwierigkeiten kostenschonend und im Sinne des Gewässerschutzes selber durchführen kann, meine Erfahrungen mit der Zuverlässigkeit von Fachbetrieben sehr negativ sind und ich die Verantwortung dafür nicht übernehmen werde. Über die Gleichsetzung von Fachkompetenz und Sachkundenachweis siehe Punkt 2 dieses Schreibens.

Seite 5, Absatz 1: Satz 1 (Seite 4) ist unbewiesene Spekulation. Der bezüglich der Verhältnismässigkeit angeführte Artikel ist keine Presseinformation zur Veröffentlichung von Gesetzesänderungen. In Anbetracht der originären Aufgabe des Amtes, also des Gewässerschutzes im öffentlichen Interesse, werden dessen Fehler den Anlagenbetreibern angelastet. Die Pflicht der Anlagenbetreiber wird unzulässig reduziert auf eine Informationspflicht in Verbindung mit der absoluten Einhaltung der

Gesetze, was die Argumentation in der Rechtssache für die Behörde vereinfacht, da nicht mehr über den Bruch von Begründung zu Massnahmen und die letztlich fehlende Begründung nachgedacht wird. Die Pflicht der Anlagenbetreiber besteht darin, dass die Kleinkläranlage funktionsfähig ist und keine schädlichen Abwassereinleitungen in die Gewässer entstehen. Weiterhin kann das Abonnieren der Niederelbe-Zeitung wohl nicht vorausgesetzt werden, der Artikel erschien meines Wissens nach nur in diesem Blatt und ist somit keine allgemeine Information.

Seite 5, Absatz 2: Siehe Punkt 3 dieses Schreibens.

Hiermit äussere ich abschliessend den Verdacht, dass es sich bei der Durchführungspraxis um ein bewusstes und vorsätzliches Vorgehen des Amtes zur reinen Verfolgung wirtschaftlicher Interessen handelt. Hierauf weisen folgende Punkte:

- Keine Anfrage von Funktion und Laborparametern und keine Zulassung der durch den Anlagenbetreiber mitgeteilten Werte vor Beginn des Verwaltungsverfahrens.
- Die Inkaufnahme einer langen Toleranzzeit nach Ablauf des Bestandsschutzes bis zur nächsten Fäkalschlammabfuhr impliziert, dass dem Amt bekannt ist, dass die Aufrüstung nach Gewässerschutzkriterien in den seltensten Fällen notwendig ist. Ansonsten wäre die „Wartezeit“ als grob fahrlässig zu betrachten.
- Die Übertragung der „finanziellen Verantwortung“ auf den Anlagenbetreiber mit kostenpflichtiger Zwangsdelegation einfachster Arbeiten.
- Die Anpassung an den Stand der Technik steht in keinem Zusammenhang zur Begründung der Massnahmen, Angemessenheit, Verhältnismässigkeit, Fristsetzung, Kostenfestsetzung und der Androhung der Zwangsmittel. Auch die Überprüfung von Kosten und Nutzen (WHG § 3 i.V.m. Anlage 1), welche letztlich auf eine Vorabprüfung der Laborparameter und den Gewässerschutz zurückführen würde, fehlt.
- Mir sind andere Fälle bekannt, in denen nachweislich keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die bestehende Altanlage vorlag. Wieviele Anlagen müssten tatsächlich „saniert“ werden, wenn die Überprüfung ordnungsgemäss im Sinne des Gewässerschutzes stattfinden würde und nicht pauschal nach Massgabe eines Wirtschaftsförderungsgesetzes?

In 2012 wurde mir von einer Amtsrichterin erklärt: Gesetze sind dazu da, eingehalten zu werden. Dies sollte auch für Behörden gelten. Das Amt missachtet jedoch diverse Gesetze (GG, WHG), verletzt dabei meine Rechte und versucht mich mit nicht unerheblichem Druck zu zwingen, wirtschaftsfördernde Massnahmen in Gesetzesform zu befolgen, ohne dass eine Notwendigkeit im Sinne des öffentlichen Interesses besteht.

Mit freundlichen Grüssen

Regina Hanel

Anlagen: im Text erwähnte liegen bereits vor
